EUROPAWEITE VERGABE

RAHMENVERTRAG

ÜBER EINE SOFTWARE ZUR UNTERSTÜTZUNG DES BUSINESS CONTINUITY MANAGEMENTS (BCM) SOWIE DES IT SERVICE CONTINUITY MANAGEMENTS (ITSCM)

OFFENES VERFAHREN NACH VgV

VERFAHRENSLEITFADEN

Inhalt

1 Einführung ... 4

1.1 Vorbemerkungen ... 4

1.2 Informationen zum Auftraggeber ... 4

Vergabestelle ... 4

Auftraggeber/Vertragspartner ... 4

1.3 Auftragsgegenstand ... 4

2 Formale Angaben zum Verfahren ... 5

2.1 Art des Verfahrens ... 5

2.2 Fristen ... 5

2.3 Berechtigung zur Angebotsabgabe ... 5

2.4 Einverständnis der Bieter ... 5

2.5 Vergabeunterlagen, Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen und zusätzliche Auskünfte ... 6

2.6 Einreichung von Angeboten ... 6

2.7 Nachforderung ... 7

2.8 Nebenangebote ... 7

2.9 Kosten der Angebotserstellung ... 7

2.10 Ausschluss vom Verfahren, nicht berücksichtigte Angebote ... 7

2.11 Bietergemeinschaften ... 7

2.12 Unterauftragnehmer ... 8

2.13 Eignungsleihe ... 8

2.14 Abfrage des Wettbewerbsregisters ... 9

2.15 Mindestlohn ... 9

2.16 Aufhebung des Vergabeverfahrens ... 9

2.17 Mitteilung über das Vergabeergebnis ... 9

3 Wertung der Angebote ... 9

3.1 Angebotsprüfung und Wertung der Angebote ... 9

3.1.1 Formale Prüfung der Angebote ... 10

3.1.2 Eignungsprüfung ... 10

3.1.3 Referenzen ... 10

3.1.4 Prüfung der Angemessenheit der Preise ... 11

3.1.5 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots ... 11

3.2 Ausschluss vom Verfahren, Änderung der Eignung....14

4 Vergabekammer....14

5 Sonstiges....15

6 Struktur der Vergabeunterlagen....15

7 Einzureichende Unterlagen....15

1 Einführung

1.1 Vorbemerkungen

Bitte lesen Sie die Verfahrensbedingungen zur Erstellung des Angebots sowie die Anlagen sorgfältig durch. Darüber hinaus werden Sie gebeten, unmittelbar die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen.

Der Umfang und die Ausgestaltung der zu vergebenden Leistungen bestimmen sich nach diesem Verfahrensleitfaden sowie dessen Anlagen.

1.2 Informationen zum Auftraggeber

Vergabestelle

Komm.ONE AöR
Vergabestelle
Weissacher Str. 15
70499 Stuttgart

Auftraggeber/Vertragspartner

civillent GmbH Carl-Zeiss-Str. 15
72770 Reutlingen

Die civillent GmbH wird in den Vergabeunterlagen als "Auftraggeber" bzw. AG bezeichnet. Unternehmen, die ein Angebot einreichen, werden als "Bieter" bezeichnet. Der Bieter, dem der Zuschlag erteilt wird, wird nach Vertragsschluss als "Auftragnehmer" bzw. AN bezeichnet. Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

1.3 Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben wird ein Tool im Sinne einer Softwareanwendung zur ganzheitlichen Unterstützung des Business Continuity Managements (BCM) sowie des IT Service Continuity Managements (ITSCM). Unterstützt werden soll durch das Tool gleichermaßen das interne BCM sowie das interne ITSCM der Auftraggeberin.

2 Formale Angaben zum Verfahren

2.1 Art des Verfahrens

Das Vergabeverfahren erfolgt nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Das Vergabeverfahren wird gemäß § 119 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 15 VgV als offenes Verfahren durchgeführt.

Das Verfahren wurde dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU zur europaweiten Bekanntmachung übersandt und im Supplement des Amtsblatts der EU veröffentlicht. Die Vergabebekanntmachung ist auf der Homepage http://ted.europa.eu abrufbar.

2.2 Fristen

Frist zur Einreichung von Bieterfragen	27.11.2026
Ablauf der Angebotsfrist	07.12.2026, 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist *(Das Angebot kann während der Bindefrist nicht zurückgezogen werden)*	75 Tage nach Angebotseingang

2.3 Berechtigung zur Angebotsabgabe

Zur Angebotsabgabe berechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Bietergemeinschaften, die die in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen geforderten Eignungsanforderungen erfüllen.

2.4 Einverständnis der Bieter

Jeder am Verfahren beteiligte Bieter erklärt sich durch die Abgabe seines Angebots mit den vorliegenden Vergabeunterlagen einverstanden. Verlautbarungen jeder Art über Inhalt und Ablauf des Vergabeverfahrens einschließlich der Veröffentlichung von Ergebnissen dürfen nur durch die Vergabestelle und ihre Bevollmächtigten abgegeben werden.

Jeder Bieter willigt durch die Abgabe seines Angebots ein, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Eingetragen werden Name, Vertreter, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Nach Abschluss des Verfahrens werden diese Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

Jeder Bieter hat mit der Einreichung seines Angebots diejenigen Unterlagen deutlich kenntlich zu machen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten und bei denen nach Auffassung des Bieters im Falle eines vergaberechtlichen

Nachprüfungsverfahrens die Akteneinsicht durch Dritte zu versagen ist.

2.5 Vergabeunterlagen, Unklarheiten in den Vergabeunterlagen, Bieterfragen und zusätzliche Auskünfte

Die Vergabeunterlagen werden auf dem Vergabeportal „Vergabeportal BW bzw. auf dem Deutschen Vergabeportal“ unter *https://vergabeportal-bw.de bzw. http://www.dtvp.de* kostenfrei zur Verfügung gestellt. Über etwaige Bieterinformationen (insbesondere Änderungen an den Vergabeunterlagen) werden die Bieter ausschließlich auf elektronischem Wege informiert. Der Erhalt derartiger Bieterinformationen setzt eine Registrierung bei der Vergabeplattform voraus.

Die Registrierung ist kostenlos und kann unter *https://www.dtvp.de* oder *https://vergabeportal-bw.de* durchgeführt werden.

Die Bieter werden gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und etwaige Unklarheiten zu überprüfen. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Die Fragen und/oder Hinweise sind schriftlich (über die Vergabeplattform) zu stellen. Sollten die Fragen und Antworten von allgemeinem Interesse sein, werden diese allen Bietern zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber behält sich vor, Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen vorzunehmen. Der Auftraggeber wird diese allen Bietern gleichzeitig schriftlich mitteilen und, falls erforderlich, die Angebotsfrist verlängern.

2.6 Einreichung von Angeboten

Angebote sind ausschließlich über den hierfür vorgesehenen Upload-Bereich der Vergabeplattform einzureichen. Die Einreichung über die Funktion „Bieterkommunikation“, per Nachricht innerhalb der Vergabeplattform oder über sonstige Kommunikationswege der Plattform ist unzulässig und ersetzt die Einreichung über den vorgesehenen Upload Bereich nicht. Maßgeblich ist ausschließlich der Upload über den hierfür vorgesehenen Bereich („Angebote“).

Ein über andere Funktionen übermittelter Inhalt gilt als nicht eingereicht und wird im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt. Nicht formgerecht eingereichte Angebote werden gemäß § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Nur durch die Einreichung über den vorgesehenen Upload-Bereich ist gewährleistet, dass der Eingang revisionssicher dokumentiert wird und ein Zugriff auf die Angebotsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist ausgeschlossen ist (§ 53 VgV i. V. m. § 10 VgV).

2.7 Nachforderung

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bieter im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren (vgl. § 56 Abs. 1 VgV).

Ein Anspruch der Bieter hierauf besteht nicht.

2.8 Nebenangebote

Nebenangebote und Änderungswünsche sind nicht zugelassen und führen zum Ausschluss vom Verfahren.

2.9 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

2.10 Ausschluss vom Verfahren, nicht berücksichtigte Angebote

Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

2.11 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Aufgabenteilung der Bietergemeinschaft für den Auftragsfall organisatorisch dargestellt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Weiterhin ist zu erklären, dass alle Mitglieder als

Gesamtschuldner haften. Zudem ist eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, worin die Motivation zur Bildung einer Bietergemeinschaft liegt.

2.12 Unterauftragnehmer

Der Bieter darf sich zur Leistungserbringung eines Unterauftragnehmers bedienen. Beabsichtigt der Bieter Teile der ausgeschriebenen Leistungen im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, hat er, falls bereits bekannt, die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen.

Der Auftraggeber kann von den Bietern, deren Angebot für den Zuschlag in Betracht kommt, die Namen der Unterauftragnehmer und den Nachweis verlangen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Erklärungen zu den Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB abzugeben. Liegen zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vor, muss der Unterauftragnehmer auf Verlangen der Vergabestelle ersetzt werden. Die Vergabestelle behält sich vor, die Ersetzung eines Unternehmens zu verlangen, bei welchem ein Ausschlussgrund nach § 124 GWB vorliegt. Nimmt der Bieter eine solche Ersetzung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vor, führt dies zum Ausschluss des betreffenden Bieters.

2.13 Eignungsleihe

Bieter/Bietergemeinschaften können sich zum Nachweis der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen berufen. Soweit dies zutrifft, ist den Angebotsunterlagen ein Nachweis beizufügen, dass diese anderen Unternehmen dem Bieter die für die Auftragsausführung erforderlichen Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) zur Verfügung stellen. Der Nachweis ist durch Zusage der eignungsleihenden Unternehmen zu erbringen, dass diese dem Bieter die für die Auftragsausführung erforderlichen Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) zur Verfügung stellen. Verwenden Sie hierzu bitte die vorgefertigte Verpflichtungserklärung der beteiligten Unternehmen. Der Nachweis der Eignungsleihe ist auch dann zu erbringen, wenn es sich bei den anderen Unternehmen um rechtlich selbständige konzernverbundene Unternehmen handelt. Die Zusage der eignungsleihenden Unternehmen muss in Textform gem. § 126 b BGB vorgelegt werden.

Nimmt der Bieter / die Bietergemeinschaft Eignungsleihe hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit in Anspruch, erfordert dies die gemeinsame Haftung des Bieters/der Bietergemeinschaft und des anderen Unternehmens im Umfang der Eignungsleihe.

Zur Eignungsleihe wird im Übrigen auf die geltenden Regelungen des § 47 VgV hingewiesen.

2.14 Abfrage des Wettbewerbsregisters

Bei einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer fragt der Auftraggeber vor der Zuschlagserteilung für das Unternehmen, an das der Zuschlag erteilt werden soll, das Wettbewerbsregister gemäß § 6 WRegG ab. Eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister ist von den Bietern nicht vorzulegen.

2.15 Mindestlohn

Gemäß § 19 Abs. 3 MiLoG muss der Bieter / die Bietergemeinschaft erklären, nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden zu sein.

Zudem ist eine Erklärung der Tariftreue und Mindestentlohnung nach LTMG einzureichen. Vorlagen zu den Erklärungen sind in der Anlage 03 „Eigenerklärungen und Nachweise“ integriert und entsprechend einzureichen.

2.16 Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber behält sich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV die teilweise oder vollständige Aufhebung des Vergabeverfahrens vor. Den Bietern werden in diesem Fall die Gründe für die Entscheidung mitgeteilt.

2.17 Mitteilung über das Vergabeergebnis

Die Vergabestelle informiert die Bieter über das Vergabeergebnis nach Maßgabe des § 62 VgV. Die Informations- und Wartepflicht gemäß § 134 Abs. 1 GWB bleibt unberührt.

Die Vergabestelle teilt den nicht berücksichtigten Bietern im gesetzlich vorgesehenen Umfang den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

3 Wertung der Angebote

3.1 Angebotsprüfung und Wertung der Angebote

Alle Angebote werden gemäß §§ 55 ff. VgV geöffnet und geprüft. Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier Wertungsstufen:

a) Formale Angebotsprüfung

b) Eignungsprüfung

c) Prüfung der Angemessenheit der Preise

d) Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

3.1.1 Formale Prüfung der Angebote

In dieser Prüfung werden die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf fachliche Richtigkeit geprüft. Erfüllt ein Angebot nicht die Anforderungen, erfolgt der Ausschluss des Angebotes vom Verfahren.

3.1.2 Eignungsprüfung

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben. Bei der Eignungsprüfung wird die für diesen Auftrag erforderliche Eignung der Bieter gem. §§ 122, 123 und 124 GWB und §§ 42 ff. VgV geprüft.

Inhalt dieser Prüfung sind dabei vor allem die Fragen, ob alle notwendigen Unterlagen mit dem Angebot eingereicht wurden und die geforderten Nachweise zur Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit den verlangten Mindestanforderungen entsprechen.

Im Rahmen der Prüfung können gegebenenfalls fehlende oder unvollständige Informationen oder Daten nachgefordert werden, soweit es sich nicht um Preisangaben handelt.

Die für dieses Verfahren maßgeblichen Eignungskriterien ergeben sich abschließend aus der Anlage 03_Eigenerklärungen und Nachweise. Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden ausgeschlossen (§ 42 VgV).

3.1.3 Referenzen

Im Zuge dieses Verfahrens sind vom Bieter insgesamt 4 Referenzen zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einzureichen. Die Referenzprojekte müssen nach Art und Umfang mit vergleichbarer technologischer und organisatorischer Komplexität im Business Continuity Management (BCM) und des IT Service Continuity Managements (ITSCM) erbracht worden sein; mindestens eine der drei Referenzen muss On-Premise und eine weitere bei einem öffentlichen Auftraggeber umgesetzt worden sein. Diese beiden Mindestanforderungen können auch in einer Referenz erbracht werden. Es muss nachweislich erkennbar sein, dass Expertise in der Arbeit mit BCM/ITSCM durch Projekterfahrung besteht.

Des Weiteren wird eine Referenz über eine erfolgreich durchgeführte Schulung für Administratoren und Anwender verlangt, die erkennen lässt, dass Expertise in der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen sowie in der Befähigung von Administratoren und Anwendern zur Wissensweitergabe besteht.

3.1.4 Prüfung der Angemessenheit der Preise

Inhalt der Prüfung ist die Frage, ob ein angebotener Preis ungewöhnlich niedrig ist bzw. ob ein offenbares Missverhältnis zwischen Preis und Leistung vorliegt. Entscheidend ist dabei grundsätzlich der Gesamtpreis des Angebotes.

Die Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot vorliegt, kann beispielsweise durch den Vergleich mit den anderen eingegangenen Angeboten festgestellt werden.

Ungewöhnlich niedrig ist ein Angebot, wenn der Preis von den Erfahrungswerten einer wettbewerblichen Preisbildung ohne einen sachlichen Grund erheblich abweicht. Gegebenenfalls kann der Auftraggeber vom Bieter eine Aufklärung bezüglich der angebotenen Preise verlangen.

3.1.5 Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots

Im Rahmen der vierten Wertungsstufe wird gemäß § 127 Abs. 1 GWB, § 58 VgV das wirtschaftlichste Angebot ermittelt:

Die Angebotswertung erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten Zuschlagskriterien.

Das Zuschlagskriterium Preis wird mit insgesamt 30 % gewichtet. Das Zuschlagskriterium Qualität wird mit 70 % gewichtet. Innerhalb des Kriteriums Qualität werden die B-Kriterien mit 35 % und die Konzepte mit 65 % gewichtet.

Pos.	Zuschlagskriterium	Gewichtung in %	Zu erreichende Punkte
1.	**Preis**	**30 %**	**300**
2.	**Qualitätskriterien – Konzepte K1 bis K7**	**70 %**	**700**
2.1	B-Kriterien	35 %	245
2.2	Konzepte	65 %	455
Gesamt		**100 %**	**1.000**

3.1.5.1 Preisbewertung (30%)

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Preis“ erfolgt auf Grundlage des vom Bieter auszufüllenden Preisblattes (Anlage 04).

Achtung: Da das anzubietende Lizenzmodell nicht vorgegeben wird, deckt das Preisblatt ggf. nicht alle nötigen Positionen vollständig ab. Der Bieter kann daher eine eigene Angebotserläuterung zusätzlich einreichen. Das Preisblatt ist dennoch vollständig zu befüllen und einzureichen!

Hinweis zu optionaler Erweiterung

Der Preis für die optional abrufbaren Lizenzen (Punkt 3 im Preisblatt) geht nur zu 50 % in die zu wertende Gesamtsumme ein. Der Preis ist vom Bieter dennoch für jedes Vertragsjahr verbindlich anzugeben.

Bewertung

Im Kriterium Preis können maximal 300 Punkte erreicht werden.

Der Bieter mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält die maximale Punktzahl.
Der doppelte Wert dieses Bestpreises bildet die Kappungsgrenze. Angebote mit einem Wertungspreis in Höhe oder oberhalb dieser Grenze erhalten 0 Punkte.

Die dazwischenliegenden Wertungspreise erhalten entsprechend proportionale Punktwerte. Die Punkteermittlung erfolgt auf zwei Nachkommastellen.

Bei fehlenden Preisangaben wird das Angebot gem. § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV ausgeschlossen. Alle Preise sind kaufmännisch zu runden und mit 2 Nachkommastellen anzugeben.

Die Bewertung erfolgt nach der linearen Bewertungsformel:

Preis-Punkte = (niedrigster Wertungspreis / individueller Wertungspreis) × 300

Beispiel:

Anbieter	Preis	Punkte
A	100.000 Euro	300
B	120.000 Euro	(100.000 / 120.000) × 300 = 250
C	210.000 Euro	0 Punkte

3.1.5.2 Qualitätsbewertung (70%)

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Qualität“ erfolgt auf Grundlage der Antworten der Bieter auf die B-Kriterien sowie der einzureichenden Konzepte (Anlage 05).

Innerhalb des Kriteriums Qualität werden die B-Kriterien zu 35% und die Konzepte zu 65% gewichtet.

B-Kriterien

Es können maximal 116 Qualitätsrohpunkte erreicht werden. Diese werden anhand der oben angegebenen Prozente entsprechend gewichtet und ergeben die gewichteten Qualitätsrohpunkte.

Das Kriterium wird zu 35 % gewichtet. Es können maximal 245 Punkte erreicht werden. Die Umrechnung der Qualitätsrohpunkte in gewichtete Leistungspunkte erfolgt folgendermaßen:

Gewichtete Leistungspunkte = $\frac{erreichte\ gewichtete\ \ Qualitätsrohpunkte}{116}$ x 245

Beispiel:

Erreichte gewichtete Qualitätsrohpunkte	Erreichte Leistungspunkte
116	245
100	211,21
80	168,97

Die Rundung erfolgt auf 2 Nachkommastellen.

Konzepte

Es können maximal 105 Qualitätsrohpunkte erreicht werden. Diese werden anhand der oben angegebenen Prozente entsprechend gewichtet und ergeben die gewichteten Qualitätsrohpunkte.

Das Kriterium wird zu 65 % gewichtet. Es können maximal 455 Punkte erreicht werden. Die Umrechnung der Qualitätsrohpunkte in gewichtete Leistungspunkte erfolgt folgendermaßen:

Gewichtete Leistungspunkte = $\frac{erreichte\ gewichtete\ \ Qualitätsrohpunkte}{105}$ x 455

Beispiel:

Erreichte gewichtete Qualitätsrohpunkte	Erreichte Leistungspunkte
105	455
75	325
45	195

Die Rundung erfolgt auf 2 Nachkommastellen.

3.1.5.3 Gesamtwertung

Beim Preis können maximal 300 Punkte und bei der Qualität maximal 700 Punkte erreicht werden.

Somit ergibt sich eine zu erreichende Höchstpunktzahl von 1.000.

Sofern das Angebot den formalen und fachlichen Anforderungen entspricht und zur Wertung herangezogen werden kann, erhält der Bieter mit der höchsten erreichten Punktzahl den Zuschlag.

3.2 Ausschluss vom Verfahren, Änderung der Eignung

Ausgeschlossen werden Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen ebenfalls zum Ausschluss des Angebots.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Eignung der Bieter während des gesamten Vergabeverfahrens fortbestehen muss. Die Vergabestelle ist daher zur erneuten Prüfung der Bietereignung verpflichtet, sofern der Auftraggeber von Sachverhalten Kenntnis erlangt, die die Eignung des Bieters (Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft) für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistung in Frage stellen könnten.

Um der Vergabestelle die Prüfung des Fortbestands der Bietereignung zu ermöglichen, sind die Bieter verpflichtet, die Vergabestelle über alle Umstände, die eine erneute Beurteilung der Eignung des Bieters (Bieter oder Mitglieder einer Bietergemeinschaft) begründen können, zu informieren. Hierzu zählen auch beabsichtigte Unternehmensumwandlungen nach dem UmwG.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4 Vergabekammer

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen des Schwellenwertes der Nachprüfung durch die Vergabekammern. Ein Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren nach §§ 155 ff. GWB ist schriftlich zu stellen und an die Vergabekammer Baden-Württemberg zu richten:

Vergabekammer Baden-Württemberg **beim Regierungspräsidium Karlsruhe** **Durlacher Allee 100** **76137 Karlsruhe**	**Tel.: +49-721-926-4049** **Fax: +49-721-926-3985** **oder** **Tel.: +49-711-123-2738,** **Fax: +49-711-123-2613**

Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben (§ 182 GWB).

5 Sonstiges

Ergänzende Erläuterungen zum Formblatt Tariftreueerklärung und den Besonderen Vertragsbedingungen LTMG finden Sie unter: *https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Wirtschaft/Tariftreue/Seiten/default.aspx* Ergänzende Erläuterungen zum Datenschutz im Vergabeverfahren finden Sie bei der Vergabestelle unter:

www.Komm.ONE/datenschutz.html

6 Struktur der Vergabeunterlagen

Neben dem hier vorliegenden Verfahrensleitfaden sind die folgenden Anlagen nebst deren Anhängen unmittelbarer Teil und Gegenstand des Vergabeverfahrens.

- 02_Leistungsbeschreibung
- 03_Eigenerklärungen und Nachweise
- 04_Preisblatt
- 05_Kriterienkatalog
- 06_DSGVO28.1.Komm.ONE.BCM.Lieferant.Eigenerklärung
- 07_DSGVO28.3.Komm.ONE.BCM.Lieferant
- 08_EVB_IT_Pflegevertrag_S_Langfassung
- 09_EVB_IT_Pflege_S_AGB
- 10_EVB_IT_Ueberlassungsvertrag_TypB
- 11_EVB_IT_Ueberlassung_AGB_TypB
- 12_Besondere Vertragsbedingungen LTMG
- 13_Modulare_Vertraulichkeits-und Sicherheiterklärung

7 Einzureichende Unterlagen

Mit dem Angebot sind vom Bieter folgende Unterlagen einzureichen:

- 03_Eigenerklärungen und Nachweise
- 04_Preisblatt
- 05_Kriterienkatalog
- 06_DSGVO28.1.Komm.ONE.BCM.Lieferant.Eigenerklärung
- Eigene Angebotserläuterung auf Grundlage des Preisblattes
- Konzepte K1 – K7 entsprechend zweifelsfrei gekennzeichnet
- Angebotserläuterung in Bezug auf das angebotene Lizenzmodell und dessen Umsetzung
- Ggf. Vertriebsberechtigung/Hersteller-Partnerstatus

Darüber hinaus sind die erforderlichen vom Bieter einzureichenden Unterlagen sinnhaft und eindeutig zu bezeichnen und dienen als Bestandteil der Angebotsunterlagen. Es werden nur die Dokumente des Angebots des Bieters berücksichtigt, welche eindeutig von der Vergabestelle vorgegeben worden sind. Darüber hinausgehende Dokumente (bspw. Anschreiben etc.) finden keine Berücksichtigung und sind somit nicht als Bestandteil des Angebots zu werten.